



CH-3003 Bern, BLV

A-Post

Herr Robin Geisser
Geflügel Gourmet AG
St. Gallerstrasse 9
9402 Mörschwil

Referenz/Aktenzeichen: 2020-06-04/97

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: rin/lbi

Sachbearbeiter/in:

Bern, 15. Juli 2020

Fachinformation Schwimmgelegenheit Gänse

Sehr geehrter Herr Geisser

Vielen Dank für Ihr Schreiben bzw. Anliegen vom 26. Mai 2020, das wir eingehend geprüft haben.
Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

- Wir kennen die Trupro AG und die Geflügel Gourmet AG und all die immer wieder innovativen Haltungsformen und Produkte, die Sie seit Jahren lancieren. Wir wissen auch um Ihre Bemühungen für das Wohlergehen der Tiere, die sich in diesen Projekten zeigen.
- Speziell für Gänse hat es in der Tat nur wenige Vorschriften in der Tierschutzverordnung (TSchV). In Artikel 66 hat es neben der von Ihnen erwähnten Schwimmgelegenheit noch weitere Anforderungen, die für die Gänse als Hausgeflügel auch gelten: So muss der Boden mindestens 20% eingestreut sein, es müssen genügend Futtereinrichtungen und Tränken vorhanden sein und für Legetiere müssen geeignete Legenester vorhanden sein. Alle diese Einrichtungen müssen für die Tiere leicht zugänglich sein. Im Weiteren sind die generellen Artikel im 1. Kapitel 1. Abschnitt der TSchV auch für die Gänse gültig. So muss zum Beispiel die Einstreu locker, sauber und trocken sein.
- Die Fachinformation "Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten" wurde 2016 veröffentlicht. Es überrascht uns ein wenig, dass wir Ihr Feedback erst jetzt erhalten haben. Wie Sie in ihrem Brief schreiben hat das BLV Betriebe von Ihnen besucht und Sie haben Kenntnis von dieser Fachinformation gehabt. Es wurden noch weitere Betriebe mit Mastgänsen besucht. In der Fachinformation schreiben wir im ersten Abschnitt klar, dass diese sowohl für die Hobby- als auch für die Nutztierhaltung gilt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Nadine Ringgenberg
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 30 61
nadine.ringgenberg@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

- Von der Forderung nach einer Schwimmgelegenheit für Gänse und Enten wird das BLV nicht abweichen. Dies ist vom Verhalten her sehr wichtig und es ist in der TSchV verankert.
- Da es sich bei Ihnen um begehrte Edelstücke für die Gastronomie, sprich Premium Geflügel, handelt, sollte die Haltung auch einen höheren Standard haben im Gegensatz zu den schnellwachsenden Mastpoulets und Truten. Der Vergleich betreffend Haltungsanforderungen müsste eher mit Bio Suisse oder KAG Freiland gemacht werden.

Weiter zu Ihren konkreten Fragen und Punkten:

- Schwimmgelegenheit für Jungtiere: Es muss für Jungtiere auch nicht zwingend eine tiefe Schwimmgelegenheit sein, Wasser in einem niedrigeren Becken anbieten genügt. Diese «Badegelegenheit» muss auch nicht die ganze Zeit tagsüber zur Verfügung stehen. Es würde genügen den Jungtieren 1-2 Male pro Tag Zugang zum Wasser zu gewährleisten, wenn die Tierhaltenden sowieso im Stall sind. Das Ziel ist, dass die junge Gänse lernen, mit Wasser umzugehen.
- Die Grösse der Schwimmgelegenheiten ist so geregelt: 3m² für 3 Tiere + pro weitere 50 Tiere zusätzlich 1m². Für Ihren grössten Betrieb mit 850 Gänsen macht dies eine Grösse von 19m². Es ist auch möglich, die Schwimmgelegenheit aufzuteilen. Im Wissen, dass es logistisch nicht so einfach ist, könnten aus der grössten Herde vielleicht auch zwei Gruppen gemacht werden mit je einer Schwimmgelegenheit.
Wir haben übrigens auf zwei Betrieben (BE, FR) Teiche von über 10 m² gesehen, zum Teil mit einer Plastikfolie ausgekleidet. Vielleicht gäbe es auch eine Möglichkeit, mit einem Filtersystem das Wasser zirkulieren zu lassen und es wieder zu verwenden (Beispiel Aquakultur).
- Wenn Hausgänse und -enten keinen Zugang zu offenem Wasser haben, können sie Anzeichen von abnormalem Verhalten zeigen wie Kopfschütteln und übermässige und stereotype Gefiederpflege. Das Erkundungsverhalten wird auf das Stroh umgeleitet und der Schnabel, die Nasenlöcher und Augen werden schmutzig. Zudem brauchen die Gänse und Enten das Wasser für die Thermoregulation. Dies ist besonders wichtig in heissen Perioden.
- Das BLV ist sich des Dilemmas betreffend Gewässerschutz bewusst. Aber das ist leider nicht ein Problem, das wir für Sie lösen können.
- Zur Besatzdichte:
 - In der Fachinformation handelt es sich bei den Flächen im Stall um Empfehlungen. Bei den Gänsen sind es für die Masttiere 3 Tiere pro m² und nicht nur 2 Tiere wie Sie geschrieben haben. Diese Empfehlung entstand aufgrund eines Vergleiches von Vorschriften verschiedener Länder und Organisationen. Bei einer höheren Besatzdichte wird das Einstreumanagement schwieriger, man muss öfters nachstreuen.
 - 3 Tiere pro m² bedeuten, dass es für 850 Gänse eine Halle von 284 m² braucht. Dies ist zu vergleichen mit einer Halle für maximal etwa 4'260 Poulets (am Schlachtttag) oder maximal etwa 1'200 Truten (Alter 12 Wochen).
 - Es ist noch einmal zu erwähnen, dass die Gänse ein Nischen- bzw. Gourmetprodukt sind, währendem die Poulets ein konventionelles Produkt sind.

Wir hoffen, wir konnten einige Punkte klären. Auf Ihr Ersuchen betreffend Schwimmgelegenheit können wir momentan nicht eingehen. Bei den Besatzdichten bitten wir Sie, noch einmal zu überprüfen, was das für Sie heisst, wenn 3 Tiere pro m² gehalten werden können anstatt 2 Tiere.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an 

Freundliche Grüße

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen

